



Unternehmen von EU-Bürokratie entlasten und europäische Wettbewerbsfähigkeit stärken

DIHK-Lösungsvorschläge

DIHK Deutsche
Industrie- und Handelskammer

#GemeinsamBürokratieAbbauen

Das Wichtigste in Kürze

Mitte März 2023 hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigt, die Berichtspflichten in der EU um 25 Prozent reduzieren zu wollen. Damit hat sie ein wichtiges Signal für die Wettbewerbsfähigkeit Europas gesetzt. Europäische Unternehmen brauchen dringend Entlastungen von unnötiger Bürokratie sowie doppelten Berichts- und Informationspflichten.

Mit ihrer Ankündigung zum Abbau der durch Berichtspflichten entstehenden Belastungen hat die Kommissionspräsidentin auch den EU-Mitgliedstaaten eine Möglichkeit eröffnet, konkrete Bürokratieabbau-Vorschläge zu entwickeln. In einem Impulspapier für einen deutsch-französischen Vorstoß zum Bürokratieabbau hat die Bundesregierung einige Ansatzpunkte identifiziert, bei denen nachgebessert werden muss: Datenschutzgrundverordnung, Anforderungen bei der Arbeitnehmerentsendung, Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Anpassung der KMU-Definition.

Mit dem KMU-Entlastungspaket hat die Kommission bereits ein wichtiges System zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen vorgestellt – das „once-only-technical-system“ (OOTS). Über ein Online-Verfahren sollen Dokumente wie die A1-Bescheinigung zwischen den Verwaltungen verschiedener Länder ausgetauscht werden können. Diese Vereinfachung für Unternehmen sollte zügig auf weitere Berichtspflichten ausgeweitet werden. Weitere konkrete Bürokratieabbau-Vorschläge hat die Kommission noch für diesen Oktober angekündigt.

Bei allen Bestrebungen für einen effektiven Bürokratieabbau ist für die Unternehmen essenziell: Die erreichten Entlastungen dürfen nicht gleich an anderer Stelle durch neue Belastungen neutralisiert werden. Vielmehr erfordert es einen Kulturwandel und ein intrinsisches Verständnis für „Bessere Rechtsetzung“.

So sollte künftig die „One-in-one-out“-Regel (OIOO) auf europäischer Ebene konsequent von allen an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen angewendet werden. Neben einer fundierten und transparenten Methodik ist hierfür eine Analyse der Wechselwirkung von Normen untereinander und in der Gesamtbeurteilung erforderlich. Damit doppelte Berichtspflichten oder sich widersprechende Gesetzesvorhaben künftig vermieden werden, ist für gute Rechtssetzung außerdem eine Abstimmung der Generaldirektionen untereinander elementar. Für eine strukturierte Übersicht über die Einhaltung der OIOO-Regel wäre die Einrichtung eines Scoreboards hilfreich. Zudem sollten Folgenabschätzungen grundsätzlich gemäß dem „Think-small-first“-Prinzip durchgeführt werden. Zudem sollte den Empfehlungen des kommissionsinternen Qualitätsgremiums, dem „Regulatory Scrutiny Board“, stets Folge geleistet werden.

Aus Sicht der IHK-Organisation bestehen auf EU-Ebene große Potenziale für den Abbau von Bürokratie. Hierfür hat die DIHK gemeinsam mit den 79 IHKs 50 konkrete Verbesserungsvorschläge zu bestehenden und sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen EU-Rechtsakten entwickelt.

Die Bürokratieabbau-Vorschläge sind gelistet in der Reihenfolge, in der die IHKs den dringendsten Handlungsbedarf sehen. Um gleichzeitig eine leichtere Übersicht zu gewährleisten, sind die Vorschläge in Themenblöcke gruppiert.

Weitere Bürokratieabbaupotenziale können außerdem gehoben werden, indem aktuelle EU-Legislativvorschläge auf ihre Belastungen kritisch überprüft werden. Konkrete Vorschläge zur leichteren Umsetzbarkeit einiger angestrebter Rechtsakte sind im zweiten Teil der Übersicht aufgeführt (ab Seite 40).

Das Wichtigste in Kürze I

Teil I: Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene..... 1

| | |
|--|----|
| Datenschutzgrundverordnung..... | 1 |
| A1-Bescheinigung | 2 |
| Mitarbeiterentsendungsrichtlinie | 3 |
| Verpackungsrichtlinie | 4 |
| REACH-Verordnung..... | 6 |
| EU-Chemikalienverordnung CLP..... | 7 |
| Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und Abfalldeponierung (IED) | 7 |
| Einwegkunststoffrichtlinie | 8 |
| Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie | 8 |
| Kennzeichnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) | 10 |
| European Product Registry for Energy Labelling (EPREL) | 11 |
| Substantiierung und Mitteilung von umweltbezogenen Angaben (GreenClaims-RL) | 11 |
| EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR) | 12 |
| Offenlegung von Ertragsteuerinformationen | 14 |
| Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen (DAC6)..... | 15 |
| Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Durchsetzungsmaßnahmen (Entgelttransparenz – Pay Transparency) .. | 17 |
| Europäische Unternehmensstatistik..... | 17 |
| UWG-Onlinehandel | 18 |
| Verbraucherrechterichtlinie | 18 |
| Lebensmittelinformationen zu Allergenen | 19 |
| Verordnung über die Zulassung als bekannter Versender für Luftfracht bzw. zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen der Zollabfertigung (AEO)..... | 20 |
| Carbon border adjustment mechanism (CBAM) | 20 |
| Nachweispflicht Eisen- und Stahlimporte zum 30.09. | 21 |
| EU Trader Portal..... | 22 |
| Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)/binding tariff information (BTI) | 23 |

| | |
|---|----|
| Handelsabkommen, Wertschwelle Ursprungserklärung | 28 |
| EU-Zolltarif | 28 |
| Trade facilitation Agreement/EU-Zolltarif und Codierungen | 29 |
| Reparatursendungen zollfrei..... | 30 |
| A.TR durch Eigenerklärung ersetzen | 30 |
| NIS-II Richtlinie (RL über ein hohes Maß an Cybersicherheit)..... | 31 |
| Richtlinie über Measuring Instruments (MID) - Emissionsarme Mobilität | 33 |
| Anforderungen Wasserstoff..... | 34 |
| Renewable Energy Directive (RED III) | 34 |
| Bewertung der Wirtschaftlichkeit von „E2-Maßnahmen“ nach DIN 17463 (Umfang der staatlichen Beihilfen im Energiesektor)..... | 34 |
| ETS-Richtlinie | 35 |
| Kreislaufwirtschaft – Wiederverwertung von Altmetall..... | 36 |
| Verordnung über die Nachweispflicht De-minimis-Beihilfen | 38 |
| KMU-Definition auch für administrative Erleichterungen der Stadtwerke öffnen.... | 39 |

Teil II: Bürokratieabbau-Vorschläge zu Legislativvorschlägen auf EU-Ebene..... 40

| | |
|---|----|
| Vorschlag für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU-Lieferkettengesetz „CSDDD“ | 40 |
| Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility – CSRD) | 41 |
| Basel III..... | 45 |
| Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair) | 46 |
| Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit.. | 46 |

Teil I: Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|----------------------|---|---|--|
| <p>Datenschutzgrundverordnung</p> | <p>(EU) 2016/679</p> | <p>Im Erwägungsgrund 13 werden die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt. Dies hat sich in der Praxis jedoch noch nicht realisiert.</p> <p>Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO geregelte Ausnahme, nach der Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern kein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, zeigt in der Praxis keine Wirkung.</p> <p>Der Begriff „nur gelegentlich“ ist insofern weit gefasst und beinhaltet u. a. das Verfassen von E-Mails oder Gehaltsabrechnungen. Dadurch greift die Ausnahmeregelung in den meisten Fällen der betrieblichen Praxis nicht.</p> | <p>Abhilfe schaffen könnten Klärstellungen der Begrifflichkeiten, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Echte Erleichterungen müssten darüber hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen.</p> <p>Hilfreich wären auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten.</p> | <p>Eine Umsetzung der Vorschläge bietet mehr Rechtssicherheit und erleichtert damit die praktische Umsetzung der Richtlinie.</p> <p>Ausnahmen für KMU bedeuten eine Erleichterung für die Unternehmen, die relativ gesehen die größten Umsetzungshürden haben.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------------------|--|--|---|--|
| | | <p>Dokumentationspflichten entstehen auch bei Einwilligungen, Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten durch die Datenschutzerklärung und Auskunftserteilung.</p> | | |
| <p>A1-Bescheinigung</p> | <p>§ 106 SGB IV, Art 12 der VO (EG) Nr. 883/2004, EU-Entsendarichtlinie, AentG (EG) 987/2009</p> | <p>Die Erstellung des A1-Zertifikats („certificate of applicable law“) ist ein zusätzlicher Aufwand bei der Mitarbeitendenentsendung von meist mehr als 20 Minuten pro Mitarbeitenden. Bei Dienstreisen von Personalverantwortlichen vergrößert sich dieser Bearbeitungszeitraum zusätzlich. Zudem ist die Bescheinigung für jede Dienstreise und alle reisenden Mitarbeitenden auszustellen.</p> <p>Konkret ist für jeden entsendeten Mitarbeitenden eine eigene A1-Bescheinigung mit Angabe der kompletten Adresse aller Kunden bzw. Lieferanten anzugeben. Diese muss an die Krankenkassen übermittelt werden, von den Krankenkassen wieder abgerufen, in den meisten Ländern ausgedruckt</p> | <p>Für eine unbürokratischere A1-Bescheinigung sollte eine einheitliche Auslegung der Richtlinie erfolgen und in jedem EU-Mitgliedsland das Vorliegen einer digitalen Bescheinigung genügen. Für Arbeitnehmende, welche innerhalb einer kurzen Zeit oder regelmäßig Dienstreisen in den gleichen EU-Mitgliedsstaat durchführen, sollte eine länger gültige Bescheinigung ausgestellt werden. Denkbar wäre auch, dass eine A1-Bescheinigung nur bei Entsendungen über einen längeren Zeitraum anfällt.</p> | <p>Eine Umsetzung der Erleichterungen würde wesentlich zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes beitragen.</p> <p>Außerdem könnten Unternehmen nun auch kurzfristig grenzüberschreitende Dienstreisen durchführen. Das Volumen der Meldungen würde sich erheblich reduzieren und eine Vielzahl von Papierbescheinigungen könnten eingespart werden.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|------------------------------------|--|--|---|
| | | <p>und dem Mitarbeitenden in Papierform ausgehändigt werden.</p> <p>Obwohl es in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 keine Pflicht zum Ausdruck der Bescheinigung mehr gibt (§ 106 SGB IV), empfehlen viele Betriebe ihren Beschäftigten aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen in den EU-Mitgliedstaaten, die A1-Bescheinigung bei Reisen in EU-Staaten doch ausgedruckt mitzuführen.</p> <p>Hinzu kommen unterschiedliche Anforderungen zum Vorlegen der Bescheinigung, die sich auch auf die Kontrolle durch die lokalen Behörden auswirken.</p> <p>Besonders bei sehr kurzfristigen Dienstreisen kann das notwendige Formular nicht rechtzeitig beantragt werden.</p> | | |
| <p>Mitarbeiterentsendungsrichtlinie</p> | <p>(EG) 96/71 (EG) 2014/17</p> | <p>Für Dienstreisen in das europäische Ausland müssen neben der A1-Bescheinigung zusätzliche länderspezifische Meldungen an die jeweiligen Behörden der Länder getätigt werden. Diese sind manchmal in einem Portal möglich, manchmal per E-Mail oder sogar per Post zu erledigen. Die</p> | <p>Für die Arbeitnehmendenentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt für Schritt durch den Prozess führen. Ebenfalls wäre eine</p> | <p>Mit den Vorschlägen wird der administrative Aufwand einer Mitarbeitendenentsendung reduziert; die Erleichterungen wirken sich positiv auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|-------------------------------------|---|--|--|--|
| | | <p>Informationen für eine richtige Meldung variieren. Zudem sind sehr unterschiedliche Daten in den Meldungen anzugeben, wodurch „unnötiger“ Bürokratieaufwand entsteht.</p> <p><u>Beispiele:</u> <i>In Frankreich müssen Unternehmen Unterlagen über die Qualifikationen der entsandten Arbeitnehmenden einreichen, und zwar auf Französisch. In den Niederlanden muss grundsätzlich die Entsendung online gemeldet werden, es sei denn, es geht um spezielle Tätigkeiten und diese dauern nicht länger als 8 Tage. Italien wiederum fordert eine Kontaktstelle im Land für die Zeit der Entsendung von Mitarbeitenden. Auch die anzugebenden Daten unterscheiden sich.</i></p> | <p>Harmonisierung in der EU von Meldepflichten bzw. den anzugebenden Datenpunkten wünschenswert.</p> | |
| <p>Verpackungsrichtlinie</p> | <p>(EU) 2018/852/ zur Änderung der Richtlinie (EG) 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle</p> | <p>Die komplexe Verpackungsrichtlinie, die von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden ist, verursacht hohe bürokratische Lasten und ist ein Handelshemmnis im EU-Binnenmarkt (mittlerweile auch durch individuelle Kennzeichnungspflichten für Verpackungen in den EU-Ländern). Die Verpackungsrichtlinie ist zudem</p> | <p>Die Vorgaben der Verpackungsrichtlinie sollten harmonisiert werden und auf Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben bestimmter Produkte wie Medizinprodukten überprüft werden.</p> | <p>Ein vereinfachter EU-Rechtsakt entlastet im EU-Binnenmarkt aktive Unternehmen von „unnötiger“ Bürokratie.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|--|--------------|
| | | <p>durch viele Detailregelungen geprägt, die konträr zum Ziel der Minimierung von Verpackungsabfällen stehen.</p> <p>Die Regelungen der Richtlinie erschweren bspw. die einfache Wiederverwendung von gebrauchten Verpackungen, Zeitungen.</p> <p>Den IHKs und AHKs sind in den zurückliegenden Monaten häufig Klagen von Unternehmen zugetragen worden, dass die Bestellung von Bevollmächtigten zu unverhältnismäßig hohen Kosten führe und die Unternehmen sich deshalb aus einzelnen Märkten zurückziehen mussten.</p> <p>Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten zudem, dass sie häufig bei Produktionsbeginn noch nicht wissen können, in welches Land die Produkte versendet werden. Eine länderspezifische Kennzeichnung mit Hinweisen in der Landessprache ist daher nicht während des Produktionsprozesses möglich.</p> | <p>Die Bestellung von Bevollmächtigten sollte optional sein. So sollten Unternehmen wählen können, ob sie die Herstellerverantwortung selbst wahrnehmen oder diese übertragen wollen. Die Bestellung von Bevollmächtigten sollte zudem europaweit einmalig, einfach und digital erfolgen können.</p> <p>Zudem sollte der Rechtsakt grundlegend überprüft werden. Eine Vereinheitlichung der Kennzeichnung wird von sehr vielen Unternehmen gefordert.</p> <p>Eine einfache Registrierung, die europaweit gültig ist, sollte ermöglicht werden. Hersteller in</p> | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------------------|-----------------------|--|---|--|
| | | <p><u>Beispiel:</u> <i>Die vorgeschriebene Meldung ist schwer umzusetzen und mit erheblichen Zusatzkosten und Zeitaufwand zu bewältigen. Z. B. gibt es in Österreich eine pauschale Lösung, aber auch hier ist eine vom Notar beglaubigte Urkunde nötig. Wenn eine solche Pflicht für jedes EU-Land eingeführt werden würde, würde der Erfüllungsaufwand weiter steigen – selbst, wenn nur ein Paket gesendet wird.</i></p> | <p>Deutschland oder aus anderen EU-Ländern sollten eine Beteiligung an einem Entsorgungssystem (z. B. Grüner Punkt) nur einmalig nachweisen müssen. Erstrebenswert wäre daher die Lösung über eine zentrale Systembeteiligung bzw. einen zentralen QR-Code.</p> | |
| <p>REACH-Verordnung</p> | <p>(EG) 1907/2006</p> | <p>Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden. Dies wirkt sich erheblich auf die Lieferantwahl, Produktentwicklung und den Vertrieb aus.</p> <p>Für manche Stoffe findet das Zulassungsverfahren in einer Detailtiefe statt, die für Anwender wenig nachvollziehbar ist. Auch die lange Dauer des Verfahrens hat einen negativen Einfluss auf die Planungssicherheit und ist zudem personal- und kostenintensiv.</p> | <p>Das Zulassungsverfahren sollte vereinfacht und die Informationsanforderungen auf ein akzeptableres Niveau angepasst werden. Weiterhin sollte mehr Gebrauch vom Beschränkungsverfahren mit allgemeinen und breit anwendbaren Ausnahmeregelungen gemacht werden, statt mit einzelnen Zulassungen pro Antrag zu arbeiten.</p> <p>Bei der anstehenden Überarbeitung der REACH-Verordnung müssen weitere Zusatzbelastungen dringend vermieden werden.</p> | <p>Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, wodurch Ressourcen in den Betrieben eingespart werden.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|---|---|--|--|
| EU-Chemikalienverordnung CLP (Classification, Labelling and Packaging) | (EG) 1272/2008 | Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb. | Wir schlagen vor, eine Bagatellgrenze von 50 kg festzulegen. Unterhalb dieser Grenze sollte ein Stoff/Gemisch nicht angemeldet werden müssen. | Dies führt zu einer Entlastung der Unternehmen unterhalb der Bagatellgrenze von der Berichtspflicht. |
| Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und Abfalldeponierung (IED) | Richtlinie (EU) 2010/75 und Richtlinie (EG) 1999/31 | <p>Art. 14a schafft eine Verpflichtung für die Einführung eines zusätzlichen Umweltmanagementsystems. Dies würde bedeuten, dass die bestehenden Systeme wie ISO 14001 oder ISO 50001 dupliziert werden müssten, folglich würden sich die Berichtspflichten für Unternehmen massiv erhöhen.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>An manchen Standorten werden täglich bis zu 3.000 Stoffe gehandhabt oder verwendet, die nicht in ein neues Chemikalienmanagementsystem integriert werden sollten.</i></p> <p>Art. 27 d schreibt zudem die Verpflichtung zur Erstellung von Umwandlungsplänen vor.</p> | Die Einführung eines neuen Umweltmanagementsystems, des neuen Chemikalienmanagementsystems und des Transformationsplans sollte bei der Novellierung der IED nicht weiterverfolgt werden. Die Pläne bedeuten einen immensen bürokratischen Mehraufwand, insbesondere für mittelständische Unternehmen - in Deutschland betrifft das ca. 9.000 Industrieanlagen. | Eine zusätzliche Belastung der Unternehmen wird vermieden. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|---|--|--|---|
| Einwegkunststoffrichtlinie | (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt | Die Richtlinie zu Einwegkunststoffprodukten wird national unterschiedlich umgesetzt. Für manche Produkte ist zudem auf die gleichzeitige Erfüllung unterschiedlichster Regelungen zu achten, z. B. Einwegkunststoffgetränkebecher sind in Deutschland im VerpackG, in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und im Einwegkunststofffondgesetz bzw. der Einwegkunststofffondverordnung individuell geregelt. | Die Einwegkunststoffrichtlinie sollte daher grundlegend auf Wechselwirkungen von ähnlichen EU-Rechtsakten überprüft und anschließend aufeinander abgestimmt werden. | Förderung der Rechtssicherheit für die Unternehmen. Einfachere Erfüllung der Vorgaben durch abgestimmte Rechtsakte. |
| Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie | (EG) 2008/98 Abfallrichtlinie §16f Chemikaliengesetz | <p>Gem. Artikel 9 Abs. 2 hat die Europäische Chemikalienagentur zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr zu übermittelnden Daten (Absatz 1 Buchstabe i) eingerichtet – die sogenannte „SCIP-Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen“. Im Rahmen der Abfallentsorgung soll dieses Register ermöglichen zu erkennen, welche Stoffe wo enthalten sind.</p> <p>Entlang der Lieferkette müssen alle Hersteller ihre Produkte in der SCIP-Datenbank registrieren, wenn die Erzeugnisse einen sogenannten „SVHC-Stoff“ in einer Menge von mehr als</p> | <p>Die Registrierungspflichten sollten für die Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Unternehmen, die kundenspezifische Erzeugnisse herstellen.</p> <p>Auf die Zulieferung von Informationspflichten innerhalb der Lieferkette, die bereits durch Art 33 REACH abgedeckt sind, sollte nach dem „Once-Only“-Prinzip verzichtet werden.</p> | Die Vorschläge führen zu einer Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand. Zur gleichen Zeit kommt es so zu einer Vermeidung von der mehrfachen Lieferung gleicher Daten. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|---|---|--------------|
| | | <p>0,1 Prozent enthalten. Betroffen sind also Hersteller eines Produkts, dessen Bestandteil ein „besonders besorgniserregender Stoff“ ist. Dies ist z. B. für jedes Vorprodukt eines Autos –bis hin zur Dichtung – relevant, das einen solchen „besorgniserregenden“ Stoff enthält. Da in der gesamten Zerspanungsbranche u. a. auch Blei als Legierungselement eingesetzt wird und Blei ebenfalls als SVHC-Stoff gilt, müssen diese Unternehmen die gefertigten Erzeugnisse ebenfalls in der SCIP-Datenbank registrieren.</p> <p>Die einzutragenden Stoffe sind im Rahmen der „REACH-Verordnung“ definiert, der regelmäßig weitere Stoffarten hinzugefügt werden.</p> <p>Viele Unternehmen fertigen zudem kundenspezifisch, d. h. diese können sich u. U. nicht auf bereits bestehende Registrierungen "berufen". Dadurch müssen die häufig komplexen Registrierungen für jedes individuelle Erzeugnis vorgenommen werden.</p> | | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|---|--|---|
| | | <p>Auf die Datenbank haben zudem nicht nur Verbraucher, sondern auch Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang. Für die Abfallwirtschaft bietet die Datenbank jedoch einen relativ geringen Mehrwert.</p> | | |
| <p>Kennzeichnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)</p> | <p>(EU) 2012/19</p> | <p>Neben der CE-Kennzeichnung wird bei Elektro- und Elektronikgeräten ein zusätzlicher Hinweis für die Entsorgungsvorgaben von Geräten verlangt. Allerdings ist die EU-Richtlinie in jedem EU- bzw. Absatzland unterschiedlich umgesetzt, wodurch die bürokratischen Lasten durch die Kennzeichnungspflicht im Binnenmarkthandel in der Praxis viel höher ausfallen.</p> <p>Der Erfüllungsaufwand der Kennzeichnung wird umso höher, je kleiner die Stückzahl der produzierten Elektrogeräte ist. Für manche Geräte kann der Mehraufwand so hoch sein, dass sich Produktion bei geringen Stückzahlen nicht mehr rechnet.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der nationalen Entsorgungsvorgaben von Altgeräten müssen sich Hersteller von Elektrogeräten zudem in jedem Europäischen Land registrieren.</p> | <p>Eine Harmonisierung der verschiedenen europäischen Systeme oder gegenseitige Anerkennung von Entsorgungshinweisen wäre ein guter Ansatz. Ergänzend dazu sollten sich Hersteller nur einmal in Europa registrieren müssen.</p> | <p>Es kommt zu einer Reduzierung von Kennzeichnungspflichten.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|--|--|--|---|
| European Product Registry for Energy Labelling (EPREL) | (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2010/30 | In der Datenbank müssen alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, die ein Energielabel tragen, registriert werden, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Registrierung in der EPREL-Datenbank ist sehr kompliziert und deshalb mit einem hohen Aufwand verbunden. | Für Unternehmen und speziell KMU, die lediglich in kleinen Stückzahlen produzieren, sollte eine Ausnahme von einer Registrierungspflicht in der EPREL-Datenbank geschaffen werden. | Die Entlastung von kleinen und mittelständischen sowie Unternehmen mit geringen Produktionszahlen erlaubt eine Fokussierung auf das operative Geschäft und fördert damit das Wachstum des Unternehmens. |
| Substantiierung und Mitteilung von umweltbezogenen Angaben (GreenClaims-RL) | Vorschlag für eine Richtlinie (COM) 2023/166 | <p>Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 verpflichten die Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Prüfsystemen. Die Anforderungen an die Überprüfung sind in den übrigen Teilen von Art. 10 spezifiziert.</p> <p>Außerdem sind Unternehmen, die umweltbezogene Angaben machen oder Umweltkennzeichnungssysteme verwenden wollen, verpflichtet, diese Angaben durch externe Prüfstellen überprüfen zu lassen (Art. 11).</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt für umweltbezogene Unternehmenskommunikation ist ein Instrument, das dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht bislang fremd ist und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die geschützten Rechtspositionen der betroffenen Unternehmen darstellen würde.</p> | <p>Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden künftig faktisch nicht mehr mit Green Claims werben können, weil sie sich die Zertifizierung nicht leisten können. Dass es einzelne Ausnahmen für Mikro-Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten gibt, hilft aufgrund der hohen Risiken nur sehr beschränkt. Schon jetzt sind irreführende Werbung und Werbung mit Selbstverständlichkeiten verboten, weshalb die Regelungen der neuen RL zu weitreichend erscheinen.</p> <p>Die verpflichtende Vorabkontrolle sollte ganz entfallen, aber zumindest so gestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand</p> | Die Mitteilung von umweltbezogenen Angaben wird praxisnäher ausgestaltet. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|---------------------------------|---|--|--|
| | | <p>Darüber hinaus würden diese Regelungen zu hohen Verwaltungskosten und einem erheblichen administrativen und bürokratischen Aufwand führen. Dies hemmt insbesondere Marketingaktivitäten von Unternehmen. Die zusätzlichen Kosten werden Unternehmen aller Größenordnungen treffen, insbesondere aber kleine und mittlere Unternehmen. Die Ausnahme für Microunternehmen ist nicht ausreichend.</p> | <p>und die Kosten für Unternehmen und insbesondere KMU möglichst geringgehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wären angemessene und ausreichende Übergangsregelungen für umweltbezogene Werbeaussagen auf Produktverpackungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen bereits auf dem Markt befinden, dringend erforderlich. Schließlich wären die Einrichtung einer maximalen Dauer von Prüfverfahren und Regelungen zur Streitbeilegung zwischen dem werbenden Unternehmen und der prüfenden Institution notwendig.</p> <p>Wiederholungsnachweise und -zertifizierungen erscheinen überflüssig und erzeugen nur hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen.</p> | |
| <p>EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR)</p> | <p>Verordnung (EU) 2017/745</p> | <p>Die jüngst beschlossene Verlängerung der Übergangsfristen gibt allen Beteiligten mehr Zeit. Insgesamt sind die Unternehmen dennoch mit hohem bürokratischem Aufwand sowie mit</p> | <p>Insgesamt sind rechtssichere Vereinfachungen notwendig – nicht nur für Produkte aller Risikoklassen, sondern im Speziellen auch für Nischenprodukte.</p> | <p>U.a. schnellere, weniger kostenintensive Zertifizierungsverfahren sowie mehr betriebliche Ressourcen für Innovationen. Davon profitiert</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|---|---|
| | | <p>Planungs- und Rechtsunsicherheiten konfrontiert.</p> <p><u>Beispiele:</u> <i>Ein Hersteller vertreibt sterile Pipetten zur Einmalverwendung bereits seit 20 Jahren millionenfach auf dem Markt. Für dieses einfache Produkt reichte bislang ein Aktenordner für die technische Dokumentation. Mit den neuen Vorgaben ändert sich am Produkt nichts, aber für die Dokumentation sind nun zehn Aktenordner notwendig.</i></p> <p><i>Wiederverwendbare Produkte müssen mit einer komplexen Kennzeichnung (u. a. ein maschinenlesbarer Code) versehen werden. Das hat zur Folge, dass etwa in Kompressionsstrümpfen – die typischerweise nicht an andere Patienten weitergegeben werden – die Kennzeichnung aufwendig eingestickt werden muss. Strümpfe können dann nur bedingt industriell vorgefertigt werden. Serienware muss in die Hand genommen werden, um ein Label einzubringen.</i></p> | <p>Hierzu zählt auch, den Äquivalenzvergleich wieder praxistauglich – ohne vertragliche Regelungen zwischen Wettbewerbern – möglich zu machen.</p> <p>Anforderungen an die Unternehmen müssen insgesamt rechtssicher sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zum Beispiel bringen die komplexen Guidelines der Medical Device Coordination Group in ihrer Vielzahl oft keine praktische Hilfestellung, sondern weitere Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung.</p> <p>Zudem sind dringend Lösungen gerade für KMU nötig, die trotz großer Bemühungen keine Zertifizierungsstelle finden, wie sie für die Zulassung ihrer Innovationen erforderlich wäre.</p> <p>Aus Sicht der Unternehmen ist es außerdem erforderlich, dass die EU-Kommission die geplante Evaluation des Rechtsrahmens gegenüber dem geplanten Termin 2027 deutlich vorzieht und</p> | <p>nicht nur der Wirtschaftsstandort, sondern auch die Versorgungssicherheit der EU-Bürger im Gesundheitsbereich.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------------------|---|---|---|
| | | <p><i>Rollstuhlsonderanfertigungen, zum Beispiel für Personen mit stark verkrümmter Wirbelsäule, sind für die herstellenden Sanitätshäuser nun mit einem deutlich größeren Dokumentationsaufwand verbunden.</i></p> | <p>die gesamte Verordnung so schnell wie möglich auf den Prüfstand stellt.</p> | |
| <p>Offenlegung von Ertragsteuerinformationen</p> | <p>Richtlinie (EU) 2021/2101</p> | <p>Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Ertragsbesteuerung durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen musste bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche länderbezogene Berichterstattung). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, gleichzeitig auch an die jeweiligen Handelsregister übermittelt</p> | <p>Die Pflicht zur Offenlegung von relevanten Ertragsteuerinformationen gegenüber der Allgemeinheit sollte im Rahmen der Überprüfung der EU-Kommission auf doppelte Berichtspflichten (25-Prozent-Ziel) grundsätzlich überdacht werden.</p> | <p>Senkung der bürokratischen Belastung im Rahmen der Überprüfung des 25-Prozent-Ziels der EU-Kommission.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|---------------------------------|--|---|---|
| | | <p>werden, so dass sie über diese Register öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Die im sogenannten „Ertragsteuereinfahrungsbericht“ (EIB) offenzulegenden Informationen stimmen zwar überwiegend mit den bereits bekannten Angaben des steuerlichen CbCR überein, sie unterscheiden sich aber im Detail – z. B. in der für den Berichtszeitraum zu zahlenden Ertragsteuer (ohne latenten Steueraufwand und Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten).</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Verpflichtung müssen viele Unternehmen zudem weitgehende Expertise einholen. Durch unreflektierte Fehleinschätzungen können Unternehmen letztendlich leicht einen erheblichen Reputationsverlust und damit auch einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.</p> | | |
| <p>Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen (DAC6)</p> | <p>Richtlinie (EU) 2018/882</p> | <p>DAC6 verlangt die Meldung von grenzüberschreitenden Steuervereinbarungen, die mindestens ein oder mehrere bestimmte Merkmale (Kennzeichen) erfüllen und die entweder mehr als ein EU-Land oder ein EU-Land und ein</p> | <p>Um die Unternehmen zu entlasten, sind zumindest klarere Definitionen und Begriffe erforderlich. Der Gesetzgeber und die Steuerverwaltung sollten sich bewusst sein, dass sie mit</p> | <p>Der Abbau von Rechtsunsicherheiten vereinfacht die praktische Umsetzung der DAC6-Vorgaben.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|---|--|--------------|
| | | <p>Nicht-EU-Land betreffen. Die Meldung ist unabhängig davon fällig, ob die Vereinbarung nach nationalem Recht gerechtfertigt ist.</p> <p>Allerdings enthält die DAC6-Richtlinie mehrere undefinierte und vage Begriffe (z. B. Kennzeichen „A1“, „A3“, „E2“, „E3“), was wiederum zu einer großen Unsicherheit bei der Anwendung der Richtlinie führt: Insbesondere kann die weit gefasste Formulierung der DAC6-Richtlinie dazu führen, dass Meldepflichten auch für reguläre Geschäftstransaktionen gelten.</p> <p>Die Belastung durch DAC6 lässt sich anhand der folgenden Zahlen belegen: Die Berichterstattung unter DAC6 ist seit dem 1. Juli 2020 verpflichtend. Seitdem sind beim Bundeszentralamt für Steuern rund 27.000 Meldungen eingegangen (Stand 31. März 2023). Ein rechtspolitischer Handlungsbedarf wurde bei insgesamt nur 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen festgestellt.</p> | <p>bewusst unklaren Formulierungen die Zahl der (potenziell) berichtspflichtigen Sachverhalte stark erhöhen.</p> | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|---------------------------|---|---|--|
| Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Durchsetzungsmaßnahmen (Entgelttransparenz – Pay Transparency) | Richtlinie (EU) 2023/970 | Art. 9 verpflichtet Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten dazu, intensiv über die Lohnstrukturen zu berichten, auch wenn sie Tarifverträge anwenden. | Art. 9 sollte die Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmenden ausnehmen. | Anpassung der Ausnahmeregelung für die Anwendung im Mittelstand. |
| Europäische Unternehmensstatistik | Verordnung (EU) 2019/2152 | Die Anpassungen bei der Intrahandelsstatistik haben für Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand durch zusätzliche Datenfelder in den Versandmeldungen verursacht. | Die angekündigte Vereinfachung des sogenannten „Einstromverfahrens“ muss zügig umgesetzt werden. Fokus bei der Konzeption amtlicher Statistiken sollte auf Digitalisierung und Automatisierung liegen. Verwendet werden sollten hauptsächlich Daten, die den Unternehmen digital vorliegen. Dies fördert eine schnelle und effiziente Meldung und reduziert das Aufkommen von Rückfragen. Meldeschwellen sollten unter Berücksichtigung der Inflation regelmäßig angehoben werden. | Durch die inflationsbedingte Anpassung der Meldeschwellen wird eine gezielte Entlastung der Unternehmen erreicht. Durch die Digitalisierung und Automatisierung wird der Erfüllungsaufwand in der amtlichen Statistik bei Einhaltung von hoher Datenqualität effektiv reduziert. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|------------------------------------|---|---|--|---|
| UWG-Onlinehandel | Informationspflichten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB-Anmerkung: beruht auf EU-RL New Deal for Consumers | Großer Zeit- und Kostenaufwand für vielfältige Informationspflichten, deren Mehrwert für den Käufer fraglich ist. Nicht eingerechnet sind die noch hinzukommenden Informations- und Kennzeichnungspflichten aus Spezialgesetzen (elektronische Geräte, Bekleidung, Kosmetik, ...) | Reduzierung der verpflichtenden Angaben auf das zur Kaufabwicklung notwendige Minimum. Einführung eines digitalen Produktpasses. | Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. |
| Verbraucherrechterichtlinie | (EU) 2011/83 | Die Informationspflichten in Art. 5 und 6 und die Unterscheidung zwischen Fernabsatzverträgen, d. h. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen, und „allgemeinen“ Verbraucherverträgen verursachen hohen Erfüllungsaufwand in den Betrieben. Die Informationspflichten erstrecken sich auch auf praxisferne Informationen: z. B. im Falle von Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Information, dass kein Widerrufsrecht besteht. Darüber hinaus gelten für Verbraucherverträge im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen unterschiedliche Formvorschriften. | Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um das Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes abzusenken, z. B. um unverhältnismäßige Folgen einer nur formal unrichtigen Belehrung über das Widerrufsrecht zu vermeiden, indem den Unternehmen mehr Flexibilität und Spielraum bei der Gestaltung der Informationen eingeräumt wird. Darüber hinaus sollten die Informationspflichten und Formvorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gleich sein. | Spielräume und Angleichung der Informationspflichten im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen erleichtern den praktischen Umgang mit der Richtlinie. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|---|--|--|---|
| Lebensmittelinformationen zu Allergenen | Verordnung (EU) 1169/2011 Informations- und Dokumentationspflichten in Art. 9 und Art. 44 zur Allergenkennzeichnung auch bei loser Ware | <p>Im Gastgewerbe muss selbst bei einer mündlichen Information über die Allergene auch eine schriftliche Information vorliegen. Elektronische Hilfsmittel, wie z. B. Registrierkassen, in denen die geforderten Informationen gespeichert sind, entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (2017/C 428/01) erlaubt zwar mündliche Informationen über Allergene, aber Absatz 30 der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2017 setzt die folgende Bedingung fest: <i>„30. Die Mitgliedstaaten können weiterhin mit nationalen Vorschriften regeln, auf welche Weise die Angaben über Allergene in solchen Lebensmitteln bereitzustellen sind. Grundsätzlich können Informationen über Allergene in jeder Form bereitgestellt werden, die die Verbraucher in die Lage versetzt, eine fundierte Entscheidung zu treffen, beispielsweise auf einem Etikett, über sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, auch über moderne technologische Mittel oder mündlich (d. h. nachprüfbar mündliche Information).“</i></p> | <p>Elektronische Informationen sind den schriftlichen Informationen gleichzustellen. Häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) sollten von der Dokumentation ausgenommen werden.</p> <p>Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, sollte der in Klammern gesetzte Teil von Absatz 30 der Kommissionsmitteilung vom 13. Juli 2017 „(d.h. nachprüfbar mündliche Informationen)“ gestrichen werden. Alternativ dazu sollte eine klarstellende Ausnahme für häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) hinzugefügt werden.</p> | <p>Die Möglichkeit zur mündlichen Information fördert den Kontakt zwischen Gast und Gaststätte. Zudem setzt die Maßnahme Anreize, kreative Zusatzgerichte auf der Karte anzubieten.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|--------------------------|--|---|--|
| Verordnung über die Zulassung als bekannter Versender für Luftfracht bzw. zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen der Zollabfertigung (AEO) | (EU) 952/2013 | <p>Luftfahrzeuge dürfen nur mit Luftfracht beladen werden, die als sicher eingestuft wurde. Wenn ein Unternehmen als bekannter Versender zugelassen ist, ist der Versand von Luftfracht möglich, ohne dass eine Sicherheitskontrolle, wie z. B. das Röntgen der Fracht, erforderlich wird. Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter berechtigt wiederum zu Vergünstigungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen bzw. Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.</p> <p>Zur Erlangung dieses Status bei Zoll und Luftfahrtbundesamt (LBA) ist der bürokratische Aufwand jedoch verhältnismäßig hoch. So müssen Sicherheitsprogramme bzw. Fragebögen immer wieder neu ausgefüllt werden, obwohl sich die Sachlage nicht ändert (mind. 1x im Jahr). Darüber hinaus werden neue oder immer höhere Anforderungen für die Erlangung des Status gestellt. Außerdem werden viele sicherheitsrelevante Aufgaben auf Firmen umgelegt.</p> | Zusammenlegen von Sicherheitsprogrammen bzw. Fragebögen von Zoll und LBA | Reduzierung von Mehrfachmeldungen und Vereinfachungen im Rahmen der Zollanmeldung. |
| Carbon border adjustment mechanism (CBAM) | Verordnung (EU) 2023/956 | CBAM-Meldepflichten beinhalten hochkomplexe Berechnungs- und | | Der bisherige Entwurf der CBAM- |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|--|--|--|---|
| | | <p>Nachweismethoden. Sie greifen auch bei geringem Sendungswert, bei geringen jährlichen Importmengen. Ähnliche Waren, die in vielen Varianten, aber geringer Menge eingeführt werden (z. B. Schrauben) können nicht zusammengefasst werden. Die Verwendung von Standardwerten ist begrenzt, obwohl die erforderlichen Daten zu Emissionen auch den Lieferanten nicht vorliegen.</p> | <p>Vereinfachung der Verfahren, Einführung von Bagatellgrenzen sowohl im Hinblick auf das jährliche/quartalsweise Importvolumen als auch die Zusammenfassung ähnlicher Artikel bei geringen Mengen. Es ist unnötig aufwendig, bei einer Importsendung mit 50 Warenpositionen alle Daten einzeln anzugeben, sofern es sich um Mengen mit wenigen Kilogramm handelt. Außerdem liegen die Daten oft nicht vor, weil die Waren über Händler bezogen werden bzw. der Lieferant über diese Informationen nicht verfügt. In diesen Fällen müssen dauerhaft Standardwerte verwendet werden können oder es kann auf die Meldung dieser Positionen ganz verzichtet werden. Zudem sollte die EU-Kommission rasch ein CBAM-Self Assessment Tool für Unternehmen erstellen.</p> | <p>Durchführungsverordnung berücksichtigt weder, dass Informationen nicht vorhanden sind, noch dass die Meldung geringer Mengen (beispielsweise verschiedener Schraubenarten) unverhältnismäßig aufwendig bzw. nicht leistbar ist. Hier muss dringend nachgebessert werden. Entlastung insbes. von KMU.</p> |
| <p>Nachweispflicht Eisen- und Stahlimporte zum 30.09.</p> | <p>11. Sanktionspaket gegen Russland: Art. 3g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> | <p>In die EU importierende Unternehmen müssen unter anderem mit Hilfe von „Mill Test Certificates“ (Materialzeugnisse) aufzeigen, dass Eisen- und</p> | <p>Die Liste der akzeptierten Nachweise muss auf EU-Seite erweitert werden. Zurzeit wird versucht, auf</p> | <p>Eine explizite Erweiterung der geeigneten Nachweisdokumente würde eine einheitliche Lösung im</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------------------|---|---|--|---|
| | | <p>Stahlerzeugnisse (auch Massenwaren wie Schrauben) keine russischen Vorprodukte enthalten.</p> <p>Die geforderten „Mill Test Certificates“ sind praxisfern und für Unternehmen nicht machbar.</p> | <p>nationaler Ebene Lösungen für das Problem zu finden. Der deutsche Zoll schreibt so seit 06.09.:</p> <p><i>„Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.“</i></p> <p>Von EU-Seite sollten ebenfalls explizit die beschriebenen Nachweise akzeptiert werden.</p> | <p>gesamteuropäischen Kontext garantieren.</p> <p>Unternehmen würden von nicht durchdachter Bürokratie befreit und wissen klar, welche Nachweise akzeptiert werden.</p> |
| <p>EU Trader Portal</p> | <p>Verordnung (EU) 2015/2447 Anhang A</p> | <p>Unternehmen sind verpflichtet, Anträge auf bestimmte zollrechtliche Bewilligungen über das EU-Trader-Portal zu stellen. Allerdings ist die Navigation</p> | <p>Die Nutzerfreundlichkeit sollte erhöht werden. Beispielsweise sollte die Annahme von Änderungsanträgen durch die</p> | <p>Der Zeitaufwand für die Antragstellung und die Fehlerquote wird merklich gesenkt. Außerdem reduzieren</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|--|--|---|---|
| | | <p>auf dem Portal und die Erfassung der Daten nicht selbsterklärend. Zudem wird keinerlei Hilfestellung geboten.</p> | <p>Behörden mit einem Annahmedatum abgebildet werden. Es sollte insbesondere ermöglicht werden, mehrere Änderungsanträge zu stellen, da derzeit die Entscheidung über den laufenden Antrag abgewartet werden muss, bevor ein weiterer Änderungsantrag eingereicht werden kann.</p> | <p>sich mehrmonatige Verzögerungen bei der Antragstellung.</p> |
| <p>Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)/binding tariff information (BTI)</p> | <p>Art. 15 UZK Verordnung (EU) 952/2013 (Korrektur von Zollanmeldungen und Retouren eCommerce)</p> | <p>Art. 15 UZK sieht eine Verpflichtung zur vollständigen und korrekten Zollanmeldung vor. In vielen Fällen, speziell bei Kleinsendungen, Mustersendungen, Rückwaren- und Reparatursendungen, die an der Grenze beim Eingang der Waren abgefertigt werden, ist die Datenlage schwierig und diese Anforderung nur mit sehr erheblichem Aufwand zu erfüllen.</p> <p>Im eCommerce liegen sämtliche Sendungsdaten zum Zeitpunkt des Grenzübertritts vor, gleichzeitig kann erst nach der Öffnung des Pakets entschieden werden, was sich tatsächlich darin befindet und in welchem Zustand die Ware ist.</p> | <p>Korrekturen von Zollanmeldungen sollten unterbleiben können, falls es keine Auswirkungen auf den Zollsatz bzw. den Zollbetrag gibt und keine Verbote und Beschränkungen betroffen sind. Diese Option sollten zumindest AEO-Bewilligungsinhaber erhalten. Ggf. kann diese Vorgehensweise mit einem Guidance-Dokument der EU geregelt werden. Vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) sollten auf Basis ihrer Sendungsdaten Retouren weitestgehend selbst abfertigen können.</p> | <p>Der bürokratische Aufwand für die Korrektur von Zollanmeldungen bei den genannten Sonderfällen mit schwacher Datenlage ist erheblich. Die Korrektur selbst wäre entbehrlich, sofern Zölle und Verbote und Beschränkungen nicht betroffen sind. Vertrauenswürdigen Unternehmen (AEOs) sollte diese Option in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bürokratische Entlastung von unkritischen Sendungen: Da es sich um Retouren handelt, besteht weder ein Abgabenerisiko noch ein Risiko</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|-----------------------|--|--|---|
| | | <p>Die Abwicklung von Retouren sollte ein Anwendungsfeld der im UZK vorgesehenen Selbstveranlagung sein. Dies würde den gigantischen Aufwand von Wirtschaft und Zoll in diesem Bereich schnell reduzieren.</p> | | <p>des Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen.</p> |
| | <p>Art. 22-27 UZK</p> | <p>Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) sind wichtige Instrumente für eine einheitliche Verzollung innerhalb der EU. Die Vorgehensweise der Zollverwaltungen ist aber uneinheitlich, VZTAen anderer Mitgliedsstaaten werden häufig nicht anerkannt. Sie gelten für den Antragsteller, aber nicht für verbundene Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes oder unterschiedlicher Landesgesellschaften. Damit kommt es zu einer widersprüchlichen Handhabung innerhalb der EU und zu praktischen Hürden für die betriebliche Praxis.</p> | <p>Innerhalb eines Konzernverbundes erteilte VZTAen sollten für alle Konzerngesellschaften verbindlich angewendet werden können, nicht nur von der einzelnen Konzerngesellschaft. In einem anderen Mitgliedsstaat erteilte VZTAen sollten daher von allen EU-Zollverwaltungen anerkannt werden. Falls dies nicht erfolgt, sollte das Unternehmen eine klärende Stelle (ggf. bei der DG TAXUD) anrufen können. Falls nationale Zollverwaltungen mit der VZTA anderer Mitgliedsstaaten nicht einverstanden sind, sollten diese ebenfalls die klärende Stelle anrufen können. Die VZTA selbst muss aber bis zu einer Klärung bestandskräftig bleiben. Entlang der Lieferkette sollten sich auch Händler auf</p> | <p>Eine Klärung unterschiedlich ausgelegter Zolltarifauskünfte hebt die Rechtssicherheit und die Umsetzung des UZK. Außerdem wird ein Beitrag zum internationalen Handel geleistet.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|---|--|---|---|
| | | | bestehende VZTAen des Herstellers beziehen können. | |
| | Art. 88 UZK-DA (Zollschuld Bagatellgrenzen) | Art. 88 UZK-DA sieht vor, dass die Zollverwaltung auf die Mitteilung der entstandenen Zollschuld verzichten kann, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter 10 Euro liegt. Dieser Betrag ist seit vielen Jahren unverändert und zudem nur eine Kann-Vorschrift für den Zoll. Eine Entlastung der Unternehmen findet daher nicht statt. | Dieser seit Jahren unveränderte Betrag sollte auf 20 Euro angehoben werden. Außerdem sollte diese Regelung dahingehend modifiziert werden, dass Unternehmen auf eine Mitteilung der notwendigen Änderung an den Zoll verzichten können, wenn der Abgabenbetrag (nach Prüfung durch das Unternehmen) unter der genannten Grenze liegt. Dies kann an den Status „Vertrauenswürdige Unternehmen“ (AEO-Status) geknüpft werden. | Die Anhebung der Bagatellgrenze entlastet Unternehmen und Verwaltung. Außerdem kann dies ein Einstieg in die im UZK vorgesehene Selbstveranlagung sein und ein Vorteil für Unternehmen mit AEO-Bewilligung. |
| | Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DA (Umschließungen, Konkludente Zollanmeldung) | Die erst jüngst eingefügte Regelung, dass Umschließungen konkludent angemeldet werden können, ist grundsätzlich positiv. Allerdings wird die Anwendbarkeit der Maßnahme durch die Vorgabe „unauslöschlicher, nicht abnehmbarer Zeichen zur Identifizierung“ deutlich eingeschränkt. Für die betriebliche Praxis entstehen durch die Vorgabe Rechtsunsicherheiten, da unklar ist, was darunter verstanden wird bzw. was erforderlich ist. | Daher sollte die Vorgabe gestrichen werden, da kein Missbrauchsrisiko erkennbar ist. Alternativ sollte dringend klargestellt werden, dass Logos, Seriennummern oder beliebige Merkmale, anhand derer die Beteiligten ihre Umschließungen identifizieren, ausreichend sind, um diese Vorgabe zu erfüllen. | Eine in der Praxis anwendbare Regelung entlastet die Zollbehörden sowie die Unternehmen. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|---|--|--|--|
| | <p>Datenfelder Anhang B UZK-DA (Datenerfordernisse bei Zollanmeldungen)</p> | <p>Immer wieder werden neue Pflichtdatenfelder bei Releasewechseln generiert. Diese sorgen regelmäßig für einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Wirtschaft.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Ausfuhrverfahren AES 3.0, Pflichtangabe des Kennzeichens abgehenden und grenzüberschreitenden Beförderungsmittels sowie des Beförderers.</i></p> <p>Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist im Regelfall zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung in Deutschland nicht bekannt. Außerdem scheint es rechtlich kein Pflichtfeld zu sein, technisch muss das Feld aber ausgefüllt werden. Das Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels ist ohnehin unbekannt. Es ist kein Mehrwert dieser Angaben erkennbar, sie führen aber zu erheblichen technischen Umstellungen in den Unternehmen. Auch der Beförderer ist oft unbekannt (EXW/FCA).</p> | <p>Es sollten grundsätzlich nur erforderliche Daten in einer Zollanmeldung verlangt werden. Da es den Zollverwaltungen oft nicht klar ist, welchen Aufwand sie mit zusätzlichen Datenanforderungen auslösen, sollten neue Anforderungen mit Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden besprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich sein können.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Kennzeichen scheinen in Deutschland ein Problem darzustellen, weil die Zollanmeldung vom Ausführer erstellt wird. In Frankreich dürfte das Problem geringer sein, da die Zollanmeldung dort vom Spediteur erstellt wird, dieser kennt seine Kennzeichen.</i></p> | <p>Eine Lösung im konkreten Fall liegt darin, dass die Datenfelder von Pflichtfeldern zu optionalen Feldern umgestellt werden.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|--|--|--|--|
| | <p>Entwurf Anhang 22-15 UZK-IA (Neufassung Lieferantenerklärungen)</p> | <p>Lieferantenerklärungen gehören zu den am häufigsten genutzten Zolldokumenten innerhalb der EU. Ohne sie können Handelsabkommen nicht genutzt werden. Lieferantenerklärungen müssen so gestaltet sein, dass sie entlang der Lieferkette von Unternehmen unterschiedlicher Größen einfach ausgestellt werden können. Die Neufassung des Anhangs 22-15 UZK-IA verfolgt das Ziel, einen Datensatz festzulegen, damit Lieferantenerklärungen elektronisch ausgetauscht werden können. Dies ist absolut richtig. Allerdings werden gleichzeitig zahlreiche zusätzliche Angaben verlangt und die bestehenden Schwierigkeiten für Waren ohne präferenziellen Ursprung nicht beseitigt. In der jetzigen Fassung führt der Anhang 22-15 UZK-IA zu größeren Problemen als bislang und wird die Nutzbarkeit von Handelsabkommen einschränken.</p> | <p>Zahlreiche der vorgesehenen Daten in Anhang 22-15 sollten nur optional sein (EORI, Zollstelle, Kumulation, buchmäßige Trennung). Gleichartige Daten sollten auf Ebene der Erklärung abgegeben werden können und nicht auf Ebene der einzelnen Artikel wiederholt abgegeben werden müssen. Für Waren ohne präferenziellen Ursprung sollten alternativ zu Lieferantenerklärungen Aussagen auf Handelsdokumenten ausreichend sein. Die Überarbeitung sollte unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaft stattfinden.</p> | <p>Die Möglichkeit des digitalen Informationsaustauschs ist überfällig und wichtig. Sie wird den bisherigen Aufwand erheblich reduzieren. Sie muss sehr sorgfältig und unter Einbeziehung der Wirtschaft erfolgen.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|---|--|--|---|
| Handelsabkommen, Wertschwelle Ursprungserklärung | EU-Handelsabkommen, Auffangregelung in UZK-IA | Für Sendungen, die präferenzberechtigte Ware bis zu einem Wert von 6.000 Euro enthalten, kann die Ursprungserklärung ohne besondere Bewilligung abgegeben werden (REX/Ermächtigter Ausführer). Diese Regelung ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Unternehmen, auch ohne Bewilligung, zumindest für Sendungen mit geringem Wert Handelsabkommen nutzen können. Allerdings ist die Wertschwelle mehrere Jahrzehnte alt und daher inzwischen zu niedrig. | Die Wertschwelle sollte auf mindestens 10.000 Euro oder mehr angehoben werden. Es sollte eine entsprechende Auffangregelung im UZK-IA für Abkommen geben, in denen bisher keine Wertschwelle enthalten ist. In zukünftigen Abkommen könnte somit auf diese Wertschwellen verzichtet und die UZK-IA-Wertschwellen in regelmäßig angepasster Form genutzt werden. | Unternehmen mit wenigen Exporten verfügen häufig nicht über Bewilligungen als REX oder Ermächtigter Ausführer. Diese Unternehmen können Handelsabkommen nur bis zur Wertschwelle nutzen. Die Nutzung von Handelsabkommen sollte aber nicht allein von dieser Beschränkung abhängen. |
| EU-Zolltarif | Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif | Der Gemeinsame Zolltarif enthält sehr viele ausdifferenzierte Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) und sehr heterogene Zoll-sätze auch für technisch verwandte Waren innerhalb eines Kapitels. Je mehr Warennummern und je mehr Zoll-sätze es gibt, desto höher ist der Pflegeaufwand für die Stammdaten in Unternehmen, die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsfehlern steigt und der Überwachungsaufwand für Unternehmen und Zoll nimmt zu. Auch weil in Einzelfällen ein Betrugsrisiko besteht. Zusätzlich steigt der Bedarf an Absicherung in Form | Die Zahl der Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) sollte reduziert werden, zumindest ab Kapitel 25 des Zolltarifs. Zollsätze sollten geclustert, Nachkommastellen gestrichen und Bagatellzollsätze unter 2 Prozent abgeschafft werden. Die Anpassung des Gemeinsamen Zolltarifs in Großbritannien nach dem Brexit oder der Vorschlag der Buckets in der EU-Zollreform kann hierfür eine Blaupause sein. | Die Bereinigung des Tarifs hinsichtlich Anzahl der Warennummern und der Zollsätze führt zu einer deutlichen Reduktion von Folgeproblemen. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------------------|---|---|--|
| | | <p>verbindlicher Zolltarifauskünfte. Diese fallen wiederum bei mehr Einreihungsmöglichkeiten unterschiedlicher aus.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Kapitel 85: 25 unterschiedliche Zollsätze zwischen Null und 14 Prozent, teilweise in kleinsten Abstufungen (beispielsweise 2,0%; 2,1%; 2,2%; 2,6%; 2,7%).</i></p> | | |
| <p>Trade facilitation Agreement/EU-Zolltarif und Codierungen</p> | <p>TFA / EU-Zolltarif Art. 2</p> | <p>Täglich können Änderungen in der EU in Bezug auf Warennummern oder Codierungen bei den Zollanmeldungen in Kraft treten. Normalerweise ist kein sofortiger Handlungsbedarf gegeben, d. h. die Änderungen könnten genauso gut gebündelt beispielsweise zum Ersten eines Monats in Kraft treten – mit einer Vorlaufzeit, damit sich Unternehmen auf Änderungen einstellen können.</p> | <p>Die EU sollte Änderungen im Einklang mit dem Trade Facilitation Agreement mit ausreichendem Vorlauf nachvollziehbar ankündigen, sie nur zu festen Terminen einführen, wie beispielsweise dem Ersten eines Monats. Das ist auch in vielen Ländern die übliche Praxis.</p> <p>Größere planbare Anpassungen, wie Änderungen auf Basis des Harmonisierten Systems, müssen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden und nicht, wie bei der letzten HS-Umstellung im Jahr 2022, teilweise erst nachträglich im Januar.</p> | <p>Die täglichen und häufig nicht direkt an die Nutzen kommunizierten Änderungen führen regelmäßig zu Verzögerungen und Störungen bei der Zollabfertigung sowie zu unnötig hohen Informationskosten.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|--|---|---|---|
| | | | Neben den unmittelbaren Zollvorschriften sollten auch Regelungen mit Auswirkungen auf die Zollabfertigung (CBAM, Deforestation, ...) nur zu diesen festen Terminen in Kraft treten. | |
| Reparatursendungen zollfrei | Trade and Cooperation Agreement EU-GB, Art. 24 (Ausgebesserte Waren) | Artikel 24 TCA verbietet in Reparaturverkehr die Erhebung von Zöllen, unabhängig vom Ursprung der zu reparierenden/reparierten Ware. Das ist grundsätzlich eine gute Idee, die generell eingeführt werden sollte, unabhängig von Handelsabkommen. Allerdings ist die praktische Anwendung der Regelung durch die Vorgabe, dass in der EU eine aktive bzw. eine passive Veredelung angemeldet werden muss, gehemmt. Das wäre auch ohne diese Regelung im Abkommen möglich, der Vorteil reduziert sich auf die entfallenden Differenzzölle im Fall der passiven Veredelung. | Reparatursendungen sollten generell erleichtert und zollfrei gestellt werden. Reparatur sendungen sollten zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die Zollbefreiung sollte durch Anmeldung eines Präferenzcodes (analog bei Ursprungs- oder Freiverkehrspräferenzen) in der Zollanmeldung erfolgen. Alternativ könnte die Verordnung (EG) 1189/2009 ergänzt werden. | Die Abwicklung von Reparatur sendungen ist bislang sehr aufwendig, auch weil der Wert der zu reparierenden Waren kaum festgestellt werden kann. Erleichterte Abfertigung vereinfacht den Kundenservice und die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen. |
| A.TR durch Eigenerklärung ersetzen | Zollunion EU-Türkei | Der Freiverkehrsnachweis A.TR in der Zollunion EU-Türkei ist eines der letzten vorgeschriebenen Papierdokumente. Die tatsächliche Aussagekraft ist gering, der Aufwand für Unternehmen und Zoll relativ hoch, zumal es | Sobald die Weiterentwicklung der Zollunion EU-Türkei angegangen werden kann, sollte die A.TR generell durch eine Eigenerklärung des exportierenden Unternehmens (Freiverkehrserklärung) auf einem | Die Beschaffung des Formulars, das Ausfüllen und Abfertigen beim Zollamt ist aufwendig. Durch eine analoge Handhabung einer Freiverkehrserklärung werden Unternehmen und Zoll von |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|---|---|---|
| | | keine Bagatellgrenze für den Wert der Sendung gibt. | Handelsdokument ersetzt werden – entsprechend der Vorgehensweise in EU-Handelsabkommen. Auf jeden Fall sollte diese Erklärung für Sendungen bis zu 10.000 Euro möglich sein. Bei Sendungen über dieser Wertschwelle sollten vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) und Bewilligungsinhaber im Bereich des präferenziellen Ursprungs (REX/Ermächtigter Ausführer) diese Erklärung ohne Wertschwelle abgeben können. Bei Unternehmen ohne derartige Bewilligungen können die Sendungen über der Wertschwelle durch eine Zollstelle bestätigt werden. | Routinetätigkeiten entlastet. Auch Unternehmen ohne entsprechende Bewilligung erhalten eine gewisse Entlastung. |
| NIS-II Richtlinie (RL über ein hohes gern. Maß an Cybersicherheit) | (EU) 2022/2555 | Die NIS-2-Richtlinie bildet die Grundlage für Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken. In der Richtlinie wird ein mehrstufiger Ansatz für die Meldung erheblicher Vorfälle festgelegt. Sie verlangt von den Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, mindestens drei und bis zu fünf | Allein in Deutschland fehlen derzeit 104.000 Cybersecurity-Experten. Angesichts dieses massiven Fachkräftemangels ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die verfügbaren IT-Sicherheitsexperten auf Prävention und Schadensbegrenzung anstatt auf die Berichterstattung konzentrieren können. | Entlastung der Unternehmen von mehreren Störmeldungen und Vereinheitlichung des Meldeprozesses im Sinne des „Once-Only“-Prinzips. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|---|--------------|
| | | <p>Meldungen pro schwerwiegender Störung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Frühwarnung: Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden eines schwerwiegenden Vorfalls unterrichten die wesentlichen und wichtigen Einrichtungen das Computer Security Incident Response Team (CSIRT) über den schwerwiegenden Vorfall. – Meldung des Vorfalls: Die betroffene wesentliche oder bedeutende Einrichtung muss unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des bedeutenden Vorfalls eine Meldung über den Vorfall einreichen, um insbesondere die im Rahmen der Frühwarnung übermittelten Informationen zu aktualisieren und eine erste Bewertung des bedeutenden Vorfalls einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen sowie gegebenenfalls Indikatoren für eine Kompromittierung anzugeben. – Zwischenbericht: Auf Ersuchen des CSIRT muss die wesentliche oder bedeutende Einrichtung einen | <p>Zu diesem Zweck würden zwei Berichte pro Cybersicherheitsvorfall ausreichen. Verwunderlich ist zudem, dass Unternehmen verpflichtet sind, Cybersicherheitsvorfälle zu melden, lokalen und regionalen Behörden, die ebenso mit sensiblen Unternehmens- und personenbezogenen Daten arbeiten, aber nicht den gleichen Meldepflichten nachkommen müssen.</p> <p>Zudem sollte ein vollständig digitaler Meldemechanismus eingeführt werden. Ein solcher Mechanismus sollte dem „Once-Only“-Prinzip folgen, was bedeutet, dass ein Cybersicherheitsvorfall nur einmal zentral zu melden ist und alle betreffenden Behörden auf die gemeldeten Informationen zugreifen können.</p> | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|--|--|---|
| | | <p>Zwischenbericht vorlegen, der relevante Statusaktualisierungen enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortschrittsbericht: Falls sich eine wichtige Einrichtung einen Monat nach einem gemeldeten Vorfall mit der Meldung befasst ist, muss sie dem CSIRT einen Fortschrittsbericht vorlegen. – Abschlussbericht: Sollte spätestens einen Monat nach der Meldung des Vorfalls oder einen Monat nach Abschluss der Bearbeitung des Vorfalls vorgelegt werden. | | |
| <p>Richtlinie über Measuring Instruments (MID) - Emissionsarme Mobilität</p> | <p>(EU) 2014/32</p> | <p>Die MID erzeugt Hemmnisse für den schnelleren Aufbau von Lademöglichkeiten für batterieelektrische Fahrzeuge auf dem deutschen Markt. Grund dafür ist die minimale Harmonisierung im Eichrecht bzw. die Anwendung der MID.</p> <p>Im Detail sind Ladesäulenbetreibern die Regelungen zur Umsetzung des Mess- und Eichrechts in technischen Vorgaben noch unklar, da sich die Anforderungen ständig verändern.</p> | <p>Best Practice in der EU identifizieren und diese dann einheitlich anwenden (Expert Group/ Studie etc.). Auch die Option von Bestandsschutzregelungen bei Änderungen von Gesetzen sollte in Erwägung gezogen werden.</p> | <p>Einheitliche, verlässliche Anforderungen an die Eichung von Ladesäulen für alle EU-Länder erleichtern Aufbau von Ladesäulennetz.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|--|---|---|--|
| | | Zudem wenden sich Nutzer*innen durch den langsamen Aufbau von Infrastruktur von der E-Mobilität ab. | | |
| Anforderungen Wasserstoff | Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED ii) | Die Anforderungen an grünen Wasserstoff im Sinne der RED II sind zu komplex. Auf nationaler Ebene soll die Umsetzung in diesem Jahr erfolgen. Fraglich ist dabei, wie die Auditierung von grünem Wasserstoff und die praktische Umsetzung erfolgen werden. Die Umsetzung wird für Wirtschaftsteilnehmer und Behörden in jedem Fall eine zusätzliche bürokratische Belastung darstellen. | Empfohlen ist, die Umsetzung und Auditierung – besonders im Hinblick auf einen raschen Wasserstoffhochlauf – möglichst einfach zu gestalten. Empfehlenswert wäre die Anknüpfung an ein bereits bestehendes System (Registerplattformen, Emissionsberichte o. ä.). | Es kommt zu einer einfacheren Auditierung und einem erleichterten Ausbau der Wasserstoffproduktion, wodurch die Klimaneutralität gefördert wird. |
| Renewable Energy Directive (RED III) | (EU) 2018/2001 Delegierter Rechtsakt zu Strombezugskriterien für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff Art. 8 und Art. 27 (3) sowie Beihilferechtliche Genehmigungen der IPCEI-Projekte | Der Hochlauf einer breit angelegten Wasserstoffwirtschaft wird deutlich erschwert und großskalige Pilotprojekte können nicht realisiert werden, da die Nachweisführung und die Berichtspflichten zu umfangreich bzw. komplex sind bzw. die Wirtschaftlichkeit schwächen. | Flexibilisierung der Kriterien, insbesondere in den Bereichen „Zusätzlichkeit“ sowie „geografische“ und „zeitliche Korrelation“. Von einer weiteren Verschärfung der Kriterien ist abzusehen. | Weniger administrativer Aufwand für Unternehmen im Betrieb von Elektrolyseuren, um nachzuweisen, dass diese grünen Wasserstoff erzeugen. |
| Bewertung der Wirtschaftlichkeit von „E2-Maßnahmen“ nach DIN 17463 (Umfang der staatlichen Beihilfen im Energiesektor) | CEEAG (C)/2022/481 und ETS-Richtlinie (EG) 2003/87 | Der Rechtsakt definiert zusätzliche Anforderungen, die über die eigentlichen Vorgaben der ISO 50001 (Energiemanagement) hinausgehen und die Wesentlichkeitsgrenze außer Acht lassen. | Bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in die nationale Gesetzgebung sollten keine zusätzlichen Belastungen über das EU-Recht | Durch die Maßnahme kommt es zu weniger bürokratischem Aufwand, der Ressourcen bindet, die für die Transformation oder |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|-----------------------|----------------------|--|--|---|
| | | <p>Bei der Implementierung einer standardisierten Bewertung von „E2-Maßnahmen“ gemäß DIN 17463 entsteht ein spürbarer bürokratischer Mehraufwand. Dieser Mehraufwand entsteht zusätzlich zur unternehmensinternen Business Case Betrachtung.</p> <p>Die hohen rechtlichen Anforderungen an Nachweispflichten führen zu weiteren Auditbelastungen.</p> <p>Hinzu kommen uneinheitliche Vorgaben bei der Definition von Wirtschaftlichkeit (aktuell gibt es mehr als fünf verschiedene Schwellenwerte und Definitionen in verschiedenen Regelungen zu staatlichen Beihilfen wie SPK, BECV, EnFG BesAR, Spitzenausgleich).</p> | <p>hinaus geschaffen werden („gold-plating“).</p> <p>Statt auf zusätzliche regulatorische Vorschriften zu setzen, sollten höhere Förderquoten für E2-Maßnahmen oder Incentives für Emissionsreduktionen vorgesehen werden.</p> <p>Unternehmensziele wie z. B. Klimaneutralitätsziele im Rahmen der Transformation sollten als „ökologische Leistung“ anrechenbar sein.</p> | <p>andere operative Aufgaben eingesetzt werden können. Ebenso entsteht eine Verbesserung der Profitabilität und der Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Eine Förderung von E2-Maßnahmen oder GHG-Emissionsreduktionsmaßnahmen macht Projekte attraktiver und führt dadurch zu einem höheren Einsatz von Erneuerbaren Energien.</p> |
| ETS-Richtlinie | (EC) 2003/87 | <p>Es gibt im Emissionshandel zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, die Zertifizierung nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeutet und teils aus betrieblicher Sicht wenig bis keinen Nutzen bringt.</p> | <p>Vereinfachung der Verfahren, zumindest sollten Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden.</p> | <p>Erleichterungen der Unternehmen von Bürokratie</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|--|--|--|
| Kreislaufwirtschaft – Wiederverwertung von Altmetall | Mehrere Richtlinien | <p>Einzelne IHKS berichten über Hürden ihrer Unternehmen bezüglich der Vereinbarkeit der Kreislaufwirtschaft mit der Umsetzung von EU-Recht.</p> <p>Bei der Wiederverwertung von Altmetall werten manche Behörden diese Materialien als „Abfall“. Genehmigungsrechtlich dürfen Unternehmen max. 100 Tonnen solcher „Abfälle“ lagern, jedoch eine beliebige Menge an Primär- und Sekundärmetallen. Einen Unterschied bezüglich der Umweltgefahrenpotenziale zwischen Rohmaterialien und Schrott/Kathoden gibt es nicht. Die Beantragung erweiterter Lagermengen wäre aufwendig und würde u. a. die Erstellung eines Umweltzustandsberichtes erfordern.</p> <p><u>Beispiel eines Unternehmens:</u> <i>Um die Klimaneutralität in „Scope 3“ in Bezug auf die eingesetzten Rohmetalle Kupfer, Nickel, Zink und Aluminium zu erreichen, setzen Unternehmen als klimaneutral geltenden Kupferschrott anstatt von Kupferkathoden (Primär- und Sekundärmaterialien weisen einen erheblichen CO2-Fußabdruck</i></p> | <p>Laut diesen Unternehmen sollte daher der Verlust der Abfalleigenschaft leichter erreichbar sein, indem z. B. in unserem Fall die Anzeige des Einsatzes der Metallschrotte als Vormaterial in der Produktion neuer Produkte bei der Genehmigungsbehörde ausreicht. Es sollte geprüft werden, ob Klarstellungen an den entsprechenden EU-Rechtsakten erforderlich werden.</p> | <p>Einheitlichere Umsetzung des EU-Rechtsakts durch reine Anzeigepflicht bei gleichzeitiger Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|---|--------------|
| | | <p><i>auf) ein. Diese Schrotte werden von Metallhändlern als ungefährlicher Abfall eingekauft (mit entsprechender Abfallschlüsselnummer). Im Sinne der Verordnung über das „Abfallende“ von Kupferschrott (VO EG 715-2013-Kupferschrott) soll hierfür ein Managementsystem aufgebaut werden.</i></p> <p><i>Außerdem kann Kunden angeboten werden, sämtliche jemals gelieferten Produkte zurückzunehmen und in den Stoffkreislauf wieder einzuführen. Aus Altrohren werden ohne Qualitätseinbußen neue Rohre hergestellt. Vereinzelt wird diese Regelung des Abfallkreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zur Kenntnis genommen und es bleibt bei der Einstufung der zurückgenommenen Rohre als Abfall.</i></p> <p><i>Stellen Kunden ihre Produktionsschrotte (Kupferlegierungen) als Rohmaterial für die Produktion neuer Halbzeuge wieder zur Verfügung, wird in Einzelfällen eine bestehende Anerkennung als Kreislaufmaterial im Genehmigungsbescheid der Gießerei (BlmschG Anlage) „zurückgenommen“.</i></p> | | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|---|---|---|
| | | <i>Dies führt zu einer Einstufung als Abfall.</i> | | |
| Verordnung über die Nachweispflicht De-minimis-Beihilfen | (EU) 1407/2013 | <p>Die Nachweispflicht der De-minimis-Beihilfen sind intransparent organisiert: Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist die gewährende Stelle verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die De-minimis-Bescheinigung dient als Nachweis für die gewährten De-minimis-Beihilfen und als Grundlage für die Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen.</p> <p>Bescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren. Bei der Beantragung einer weiteren De-minimis-Beihilfe ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Es gibt keine zentrale Stelle, bei der man die aktuell in Anspruch genommenen Fördergelder einsehen kann.</p> | Datenaustausch zwischen den Ämtern ermöglichen. | Entlastungen im Sinne des „Once-Only“-Prinzips. |

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| <p>KMU-Definition auch für administrative Erleichterungen der Stadtwerke öffnen</p> | <p>Art. 3 Abs. 4 und Art. 2 des Anhangs der Empfehlung (EG) 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003</p> | <p>Eine Vielzahl von legislativen EU-Regelungen sehen aus Verhältnismäßigkeitsgründen Erleichterungen, Entlastungen oder Förderungen für KMU vor. Stadtwerke, an denen eine Kommune zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist, werden von der EU-KMU-Definition ausgeschlossen (Artikel 3 Abs. 4). Durch diesen Ausschluss von den Erleichterungen im administrativen Bereich werden bei einigen Stadtwerken finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, die für die Bewältigung der ökologischen Transformation an anderer Stelle dringend benötigt werden.</p> <p>Gleichzeitig beeinflusst die Regelung die Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland, die geprägt ist durch eine Vielzahl lokaler und regionaler – zum Teil kommunaler – Anbieter. Die dadurch entstehenden Auswirkungen auf das Wettbewerbsumfeld widersprechen, laut einigen IHKs, dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll.</p> | <p>Über einige IHKs wurde der Vorschlag verschiedener Stadtwerke eingebracht, die Erleichterungen von administrativen Pflichten für einen größeren Kreis von KMU zu öffnen. Konkret möglich wäre dies über eine Streichung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen:</p> <p><i>"Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden."</i></p> <p>Alternativ zur vorgeschlagenen Streichung müsste dieser Absatz individuell in jedem einzelnen relevanten Rechtsakt gestrichen werden, wie es bspw. kürzlich bei der NIS 2 Richtlinie der Fall war.</p> | <p>Die Stadtwerke werden im Sinne des „Small Business Act“ von administrativen Aufgaben entlastet, wodurch die freiwerdenden finanziellen und personellen Ressourcen für die Bewältigung der ökologischen Transformation eingesetzt werden können.</p> |
|--|---|--|--|--|

Teil II: Bürokratieabbau-Vorschläge zu Legislativvorschlägen auf EU-Ebene

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|----------------------|--|--|--|
| <p>Vorschlag für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU-Lieferkettengesetz „CSDDD“</p> | <p>(COM) 2022/71</p> | <p>2025 greift das europäische Lieferkettengesetz, sofern es wie geplant verabschiedet wird. Dieses soll weit über das deutsche Recht hinausgehen. Erstens soll es schon für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden und mit mehr als 150 Millionen Euro Umsatz und für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden in Risikosektoren gelten. In Deutschland dürften das rund 9.400 Firmen sein. Anders als beim deutschen Gesetz müssen diese Unternehmen Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre kompletten Wertschöpfungsketten ausüben.</p> | <p>Wichtig für den Abbau von Bürokratie ist es auch, keine weiteren Belastungen zu schaffen. Die CSDDD wird zu hohen administrativen und finanziellen Belastungen der Unternehmen führen. Auch KMU werden durch den Trickle-Down-Effekt stark betroffen sein. Daher sollte das europäische Lieferkettengesetz erstmal hintangestellt werden.</p> <p>Wird das europäische Lieferkettengesetz aber wie geplant umgesetzt, sollten sich Due Diligence-Pflichten auf die Lieferkette und direkte Zulieferer beschränken. Außerdem sollten White-Lists für europäische Unternehmen festgelegt werden. Ferner wäre eine Harmonisierung der Fristen in Bezug auf das Geschäftsjahr wünschenswert.</p> <p>Für eine solide und vergleichbare Berichterstattung ist die Angleichung der Berichtsanforderungen in der CSDDD an bestehende oder geplante Anforderungen</p> | <p>Mit Umsetzung der Vorschläge verbessert sich die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|---|--|---|---|---|
| | | | <p>(CSRD, EFRAG und die EU-Taxonomie) unerlässlich.</p> <p>Da die Anforderungen an die Berichterstattung stark zunehmen werden, ist es erforderlich, den Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsprüfung und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CSDD) auf die Grundlage einer doppelten Wesentlichkeitsbewertung (Signifikanz und Wesentlichkeitsbewertung) zu beschränken, damit die wichtigsten Themen identifiziert werden können.</p> <p>Der Vorschlag sollte eine Gruppenperspektive haben. Große Konzerne legen in der Regel ihre Compliance-/Risiko-/Due-Diligence-Funktionen nicht auf der Grundlage einzelner Einheiten fest. Stattdessen sind diese Funktionen in der Regel konzernweite Funktionen, wo nicht jede rechtliche Einheit ihre eigenen Prozesse, Berichtssysteme usw. hat. Dies würde zu zusätzlichen unnötigen Kosten, Überschneidungen und sogar Widersprüchen zwischen den Unternehmen desselben Konzerns führen.</p> | |
| Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichterstattung | Beschluss der EU-Kommission zu den Delegierten | Die Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitern die bestehende Sustainable | <u>EU-Taxonomie</u> Schon die Vorgaben bei den ersten beiden Umweltzielen der EU-Taxonomie, die | Berücksichtigung der Auswirkungen auf die |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|---|--|---|-------------------------------|
| <p>(Corporate Social Responsibility – CSRD)</p> | <p>Verordnungen vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung 2020/852 zur EU-Taxonomie und vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</p> | <p>Finance-Regulierung deutlich und werden die Bürokratiekosten der Unternehmen stark erhöhen. Dabei ist der Nutzen durch eine Erleichterung der Finanzierung von nachhaltigen Investitionen für sehr viele Unternehmen, gerade für kleine und mittlere Unternehmen, fraglich.</p> <p>Die vorgelegten Verordnungen zur Berichterstattung auf Ebene der wirtschaftlichen Aktivitäten (EU-Taxonomie) wird mit vier weiteren Umweltzielen deutlich ausgeweitet. Die Berichterstattung auf Ebene der Unternehmen (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ist dabei nicht hinreichend konsistent mit der Taxonomie. Ähnliche Konsistenzprobleme gibt es auch mit weiteren Finanzmarktregulierungen (z. B. Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR, Capital Requirements Regulation – CRR).</p> <p>Beide Regulierungen umfassen bzw. erweitern den Anwendungsbereich auf mittelständisch geprägte Unternehmen (u. a. mit mehr als 250 Mitarbeitenden), die in der EU-Systematik aber bereits als „große“ Unternehmen gelten. Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der</p> | <p>bereits anzuwenden sind, sind gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen nicht umsetzbar. Gerade die komplexen Anforderungen an die Do-No-Significant-Harm-Kriterien stellen hohe Hürden in der Finanzierung dar. Diese Hürden werden durch die weiteren Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie noch höher.</p> <p>Die Ausgestaltung der Taxonomie orientiert sich an den Anforderungen und Chancen an den Kapitalmärkten, die für diese Unternehmen in der Regel keine große Rolle spielen. In vielen Unternehmen, gerade wenn sie nicht kapitalmarkt-orientiert sind, fehlen bisher Strukturen und Expertise, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Viele Unternehmen werden von den neuen Regelungen deshalb überfordert sein.</p> <p>Die Diskussion zu den Klimazielen zeigt, dass die Transformation nur gelingen kann, wenn nicht von Beginn an festgelegt wird, welche Technologien den Wandel tragen sollen. Viele Technologien sind, speziell im Bereich Nachhaltigkeit, noch nicht ausgereift. Niemand kann vorhersagen, welche Technologien eine entscheidende Rolle</p> | <p>Anforderungen von KMU.</p> |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|---|--------------|
| | | <p>Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese geplante Berichterstattung wird nicht nur mittelständisch geprägte Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, überfordern, sondern auch größere, bereits heute berichtspflichtige Unternehmen.</p> <p>Durch die Berichtspflichten über die Wertschöpfungsketten der „großen“ Unternehmen hinweg werden zudem auch sehr viele noch kleinere Unternehmen mit indirekten Berichtspflichten konfrontiert sein (Trickle Down-Effekt). Die immer wieder geforderte Proportionalität der Berichtspflichten wurde leider noch nicht erreicht.</p> | <p>spielen werden, deswegen sind präskriptive Festlegungen, wie sie in der Taxonomie vorgenommen werden, unangebracht.</p> <p><u>Nachhaltigkeitsberichterstattung</u> Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bzw. den ESRS sind schon ab Geschäftsjahr 2025 sehr viele mittelständisch geprägte Unternehmen verpflichtet. Für die große Mehrheit dieser Unternehmen ist der von CSRD und ESRS vorgesehene Berichtsumfang und dessen Granularität weiterhin nicht verhältnismäßig. Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.</p> <p>Die Übergangsvorschriften helfen nur in den ersten Jahren, reduzieren aber nicht den grundsätzlichen Umfang und den Detailgrad der Berichterstattung. Die unabhängig von der Wesentlichkeit zu berichtenden Inhalte werden reduziert. Allerdings ist die grundsätzlich vorzunehmende Prüfung der Wesentlichkeit für die vielen</p> | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|--|--------------|
| | | | <p>von den ESRS erfassten Themenaspekte fordernd – und der Aufwand und die Praktikabilität für die Unternehmen im Moment nicht absehbar. Auch die angekündigten Leitlinien für die Unternehmen, z. B. zur Wesentlichkeitsanalyse, dürfen keine unverhältnismäßigen Anforderungen zur Ermittlung der doppelten Wesentlichkeit stellen.</p> <p>Zuliefererunternehmen müssten die unterschiedlichen umfangreichen Informations- und Berichtsansforderungen ihrer Geschäftspartner bewältigen – auch hier würden die Erleichterungen der ESRS für die Berichterstattung in der Wertschöpfungskette nur in den ersten Jahren etwas helfen können. Der Umfang der Berichterstattung stellt – auch im Vergleich mit anderen Berichtsstandards – die Wettbewerbsfähigkeit der nach CSRD und ESRS berichtspflichtigen Unternehmen weiterhin in Frage.</p> <p>Unternehmen, die im Bereich Beratung, Prüfung und Nachhaltigkeit aktiv sind, und Unternehmen, die bisher bereits freiwillig berichten, sehen die ausgeweitete Berichtspflicht aus einer anderen, positiveren</p> | |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|--|---|--|---|
| | | | <p>Perspektive. Die einen, da sie die Daten teilweise schon erhoben haben und einheitliche Standards die Berichterstattung vereinfachen können, die anderen, da sich durch den Umfang und die Detailtiefe der Standards sowie die Prüfpflicht weitere Geschäftsfelder eröffnen. Die kritischen Töne in der Unternehmerschaft überwiegen jedoch deutlich.</p> <p>Ein weiterer Ansatz ist die Anhebung der Schwellenwerte in der Rechnungslegungsrichtlinie zur Definition der Unternehmensgrößen.</p> | |
| Basel III | Capital Requirements Regulation (CRR)/Capital Requirements Directive (CRD) | <p>Der KOM-Entwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die für KMU nachteilig sind. Neben der Frage nach externen Ratings sind dies zum Beispiel die übergangsweise reduzierten Risikogewichte für Institute mit internen Modellen (IRBA), sofern bei Krediten an Unternehmen die ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nicht höher als 0,5 Prozent ist.</p> <p>Aus Wettbewerbsgründen muss die Reduzierung auch auf Institute übertragen werden, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) verwenden; valide</p> | <p>Durch die Einfügung eines Art. 495e sollten die ohnehin bestehenden Unterschiede zwischen den Kapitalanforderungen von IRBA- gegenüber KSA-Instituten in der Übergangsphase verringert werden, um für beide Institute ähnliche Ausgangsbedingungen zu schaffen.</p> <p>Ergänzend sind Übergangsregelungen zur Risikogewichtung für Unternehmenskredite für IRBA- und KSA-Institute einzuführen.</p> | Proportionale Belastung der kleineren Kreditinstitute mit regionalem, risikoarmem Geschäftsmodell |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--|---|--|---|---|
| | | Ausfallwahrscheinlichkeiten stehen auch hier aus dem internen Risikomanagement zur Verfügung. | | |
| Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair) | (COM) 2023/155 | Geplante Einführung eines neuen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen mit Informationen, die bereits gemäß der Verbraucherrechtgerichtlinie erteilt werden müssen (u. a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, verbindliche Angaben zur Reparaturdienstleistung, Angaben zum Preis). | Die Einführung zusätzlicher Formulare und Informationspflichten zu vermeiden und stattdessen das europäische Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten und mehr Flexibilität bei den Informationspflichten zu schaffen. | Entlastung der Betriebe durch Nutzung bestehender Informationswege. |
| Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit | Vorschlag für eine Verordnung COM(2022) 453 | Der Entwurf adressiert zwar in erster Linie mitgliedstaatliche Behörden, Unternehmen sind jedoch mittelbar durch Informationspflichten und ggf. durch drohende Strafen und wirtschaftliche Verluste erheblich betroffen (Import- und Exportverbot (Art. 3), Marktentnahme vom gesamten Binnenmarkt und seiner potenziellen Verteilungsbreite, Verwertung/Zerstören der betroffenen Produkte (Art. 6)). Die Definitionen (Art. 2) von Wirtschaftssakteur und Produkten sind sehr weit gefasst. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen. Die Anwendung eines "risikobasierten" Ansatzes bei der Untersuchung sieht keine konkrete Berücksichtigung der Größe und wirtschaftlichen Ressourcen der Wirtschaftssakteure vor. Der Ansatz kann in | <u>Kompatibilität mit anderen Nachhaltigkeitsregularien erforderlich:</u> Unternehmen müssen sich an eine Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten halten. Es muss eine Harmonisierung dieser Pflichten stattfinden, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und den Unternehmen die Implementierung von Compliance-Maßnahmen zu erleichtern. So sollten z.B. Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie über Sorgfaltspflichten nachkommen, grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass die ihnen vorliegenden Nachweise von den Behörden bei Untersuchungen nach dieser Verordnung ausreichen. Dies sollte Kongruenz zur Due Diligence Gesetzgebung herstellen. Insbesondere sollten | Mit Umsetzung der Vorschläge verbessert sich die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie. |

| Bürokratische Norm | Konkrete EU-Regelung | Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm? | Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden? | Entlastungen |
|--------------------|----------------------|--|--|--------------|
| | | <p>Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt werden, was einem Level Playing Field entgegensteht.</p> | <p>technische Lösungen einheitliche und interoperable Systeme für alle relevanten Berichtspflichten abdecken. <u>Harmonisierung in der Umsetzung:</u> Die Mitgliedsstaaten müssen die Verordnung harmonisiert umsetzen. Sowohl Voruntersuchung, Untersuchung mit der Anwendung des risikobasierten Ansatzes, als auch zu verhängende Sanktionen müssen EU-weit einheitlich umgesetzt werden. Nur so kann ein Level Playing Field, das Rechtssicherheit für Unternehmen bietet, erreicht werden.</p> | |



Impressum

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

Redaktion

Dr. Rainer Kambeck, Freya Lemcke, Benjamin Baykal, Sandra Zwick

DIHK

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Bereich Europa

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis

Getty Images, DIHK

Stand

Oktober 2023